Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.
Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Piłsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein. Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung u. Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XIII | Katowice, am 18. April 1936 | Nr. 10

Das „Doppelwesen" der Kartelle

Von Dr. J. W. Reichert, Berlin.
Berichterstatter für Rechtsfragen internationaler Kartelle bei der Internationalen Handelskammer.

Der nachfolgende Artikel ist vor einiger Zeit in polnischer Sprache in der Zeitschrift der polnischen Eisenhüttenindustrie „Hutnik" erschienen. Da die mit der Tätigkeit der Kartelle und der Kartellgesetzgebung zusammenhängenden Fragen noch immer im Mittelpunkt der wirtschaftspolitischen Erörterungen stehen, werden die Ausführungen Dr. Reicherts, der auf dem Gebiet des Kartellwesens ein Fachmann von internationalem Rufe ist, zweifellos auch das Interesse unserer Leser finden. Wir veröffentlichen den Artikel mit Erlaubnis der Schriftleitung der Zeitschrift „Hutnik". (Die Redaktion)

Es gibt in den Industrieländern kaum Menschen, die es nicht als eine nationale Aufgabe der Handelspolitik ansehen, bei den Ausfuhrgeschäften denkbar gute Preise zu erstreben, damit die Volkswirtschaft in der Gestaltung ihrer Handelsbilanz möglichst gute Erfolge erziele: man verschenkt nicht gerne etwas an den ausländischen Abnehmer. Zu diesem Zweck, nämlich zur Sicherung des der Ware innewohnenden Wertes, ist jedes Mittel zielbewusster staatlicher Wirtschaftspolitik und privater Selbsthilfe recht; zu diesen Selbsthilfemassnahmen rechnen insbesondere die Kartelle oder die ähnliche Namen tragenden Zusammenschlüsse. Der Staat und seine Organe unterstützen die Bildung und Erhaltung solcher Kartelle; man erblickt in ihnen oft ein unentbehrliches Instrument einer Wirtschafts- und Handelspolitik, über deren Zweckmässigkeit zwischen Industrie und Staatsregierung kein Zweifel bestehen kann.

Wie vielfach begegnet man in der Geschichte der Währungserschütterungee der staatlichen Begünstigung privater Zusammenschlüsse, die verhüten sollen, dass von dem Goldwert der Ausfuhrware etwas ohne Not geopfert werde. Ob man die europäische Währungsentwicklung überblickt oder z. B. die japanische und amerikanische, überall werden mit erstaunlicher Uebereinstimmung Wege der staatlichen Handelspolitik beschritten, die man als eine Begünstigung der Ausfuhrkartelle bezeichnen kann. In Japan ist im Zusammenhang mit dem Ausdehnungsdrang in der Ausfuhr schon im Jahre 1925 das Sondergesetz geschaffen worden, das dem Handelsminister die Ermächtigung zur Bildung von Zwangskartellen verleiht. In meinem soeben (in Carl Heymanns Verlag zu Berlin) veröffentlichten Buch über „Die Kartellgesetze der Welt" sind nähere Angaben über die japanischen Zwangskartelle enthalten. Das erwähnte Buch weist aber auch nach, wie der gleiche Gedanke in Europa Wurzel geschlagen hat und, wenn auch weniger zu einer Nachahmung japanischer Vorschriften so doch zu einer Verallgemeinerung einer staatlichen Anordnung geführt hat, wie sie erstmals im Jahre 1910 im deutschen Kaliwirtschaftsgesetz und noch früher im russischen Zuckerkartellgesetz angewandt worden ist.

Im Grunde genommen handelt es sich in Ostasien wie in Mitteleuropa um eine alte autoritäre Ordnung von Märkten, die schon im Mittelalter und in der damaligen Stadtwirtschaft üblich war. Am erstaunlichsten bleibt in dieser Hinsicht das Vorgehen der nordamerikanischen Staatsgewalt, die bis zum Kriegsende jede Kartellbildung unter Verbot und unter schwere Strafen gestellt hatte, die aber mit dem Wiedererwachen der Friedenswirtschaft begriff, dass auch Amerika die Bildung von und die Beteiligung an Ausfuhrkartellen mehr nutzen als schaden kann. Ja, der gegenwärtige Präsident Roosevelt trug keine Bedenken, an die Stelle der früheren Kartellunterdrückung mit Hilfe seiner NRA-Gesetze 1) ein Gebot zur Schaffung obligatorischer Wirtschaft-Codes zu setzen, die namentlich für den Binnenmarkt Geltung haben sollten. Mag auch das oberste Bundesgericht 2) in Washington mit seinem bekannten Urteil diesen „Codes of fair competition" einen schweren Stoss versetzt haben, so zeigt sich doch aufs Deutlichste, dass selbst die auf die „freie Konkurrenz" als die beste Wirtschaftsgrundlage eingeschworenen Amerikaner die Notwendigkeit gemeinsamer Marktregelung im In- und Auslande nicht leugnen können. Selbstverständlich haben die Gelehrten wie die Politiker immer Unterschiede zu machen verstanden und die Forderung vertreten: „Eines schickt sich nicht für alle". Aber im Grundsatz genommen, steht heute in der ganzen Welt hinsichtlich der Ausfuhr das Eine fest, dass mit Willen und Ueberlegung auch das Kartell als Mittel dazu benutzt wird, die nationale Handelsbilanz und das Volksvermögen zu begünstigen.

II.

Ein ganz anderer Fragenkomplex aber taucht auf, sobald Kartelle in erster Linie für die Regelung und Beeinflussung des Inlandsmarktes, insbesondere der Liefer- und Zahlungsbedingungen oder der Preise oder der Erzeugungs- und Absatzmengen usw. gebildet und aufrechterhalten werden. Hier stösst der Versuch der Erzeuger, die Industriezweige am Leben zu erhalten oder ihre Rentabilität zu sichern, oft auf die leidenschaftliche Gegenwehr der Verbraucher, die sich die Kaufkraft ihrer Einkommen nicht beeinträchtigen lassen wollen. Kurz, der innere Wirtschaftskrieg entbrennt und die Kampfmassnahmen können die verschiedensten Formen annehmen. Unter Umständen mag der Staatslenker ruhig zusehen und die Parteien gewähren lassen; sobald er jedoch das „Gemeinwohl" als bedroht oder die Interessen der „Gesamtwirtschaft" als verletzt oder die „öffentliche Ordnung" als gefährdet ansieht, wird er seinerseits aus seiner Zurückhaltung heraustreten und eingreifen. Es kann dabei vorkommen, dass die mit solchen staatlichen Massnahmen beauftragten Organe in ihrem Bestreben Ausgleich zwischen den Marktparteien zu schaffen, ungeeignete Mittel anwenden und noch

mehr verderben als diese oder jene Partei die über längere Markterfahrung verfügt. Kein vernünftiger Staatsbürger kann es dem Staate an sich verargen, wenn er sich zum Einschreiten entschliesst. Aber die beteiligten Marktparteien der Erzeuger und Verbraucher können wohl mit Recht verlangen, dass der Staat — als Wächter über seine Wirtschaftsgesetze — mit Sorgfalt Auswahl unter den ihm zur Verfügung stehenden kartellpolitischen Mitteln trifft. Eine solche Einstellung setzt natürlich voraus, dass die Staatsregierungen nicht gelegentlich einige Fälle schärfer Eingriffe schaffen und dann wieder die Kartelle gewähren lassen, sondern dass geeignete Staatsbeamte erzogen werden, die sich dauernd mit den Dingen beschäftigen und in der Wahl der Mittel sich nicht vergreifen. Dieser Teil der Regierungspolitik ist in vielen Industrieländern angebahnt, welche schon Sondergesetze für die Kartellbetätigung erlassen haben und ihre Anwendung durch die Gerichte ständig beobachten.

Mit dem strikten Verbot gewisser Kartelle hat man, soweit ich die Kartellgesetzgebung der Welt überblicke, keine guten Erfahrungen gemacht. Diese Feststellung gilt auch für die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Denn dort ist eine der ungewollten Wirkungen der Kartellverbote, dass sich riesige Trustunternehmungen gebildet haben, die den Einzelunternehmer nicht hochkommen lassen.

Eine gewisse Tragik trifft alle bedeutenden Kartelle, die sich im In- und Auslandsgeschäft betätigen; für letztere Betätigung werden sie oft gerühmt und gelobt, aber für ihre Binnenmarktordnung ebenso oft getadelt und verfolgt. Im Grunde genommen ist es die Tatsache, dass das Wesen der Kartelle nach aussen sich anders als nach innen äussert. Es ist trotzdem nicht ohne weiteres berechtigt, von einem „Doppelwesen" der Kartelle zu sprechen. Mit diesem Wort kann aber wohl am deutlichsten die Zweispältigkeit der öffentlichen Meinung über die Kartelle gekennzeichnet werden.

Zwei Schlussfolgerungen

1. Die Öffentlichkeit wird ihre geteilte Meinung behalten, solange manche Kartelle schlecht

1) National Recovery Act (Red.)
2) Supreme Court (Red.)

wirtschaften und solange die guten Kartelle es nicht verstehen, die Öffentlichkeit von ihrer wahren Bedeutung und vorsichtigen Wirtschaftsführung zu überzeugen.

2. Hier öffnet sich ein Feld verständnisvoller Gemeinschaftsarbeit zwischen wirtschaftspolitischer Staatslenkung und privatwirtschaftlicher Kartellführung, die im Interesse der Fortentwicklung der nationalen Wirtschaften unentbehrlich ist.

———

Rechtswirkung der Anleihenkonversion.

Das Dekret des Staatspräsidenten vom 14. Januar 1936 (Dz. U Nr. 3. Poz. 10) sieht die Konversion folgender staatlichen Innenanleihen in eine 4-prozentige Konsolidierungsanleihe vor:

1. 5 prozentige staatliche Landrente Serie I aus dem Jahre 1915,
2. 4 prozentige Prämien-Investierungsanleihe aus dem Jahre 1928,
3. 3 prozentige Prämien-Bauanleihe aus dem Jahre 1929,
4. $5^1/_2$ prozentige Bauanleihe Serie II aus dem Jahre 1929,
5. 5 prozentige staatliche Ewige Rente Serie I aus dem Jahre 1934,
6. 6 prozentige Investierungsanleihe aus dem Jahre 1935,
7. 6 prozentige Nationalanleihe aus dem Jahre 1933

Die Obligationen der letztgenannten Anleihe werden jedoch lediglich von den Ersterwerbern und von denjenigen Personen zur Konvertierung entgegengenommen, die diese Papiere auf dem gesetzlich zulässigen Wege (Genehmigung des Anleihekommissars) erworben haben.

Die Konversion in die 4 prozentige Konsolidierungsanleihe erfolgt nach dem Verhältnis von 100:100 des Nominalwertes. Die Amortisation wird in einem Zeitraum von 45 Jahren durchgeführt und zwar durch Auslosung der Obligationen nach einem festen Tilgungsplan, wobei die in den ersten 10 Jahren ausgelösten Obligationen mit einem Aufgeld von 20%, die in späteren Jahren ausgelosten Papiere mit einem Aufgeld von 15% ihres Nominalwertes eingelöst werden. Die Obligationen der Konsolidierungsanleihe nebst Kupons sind frei von jeglichen Steuern und Abgaben und unterliegen bis zum Höchst-Betrage von 5000 Gzł der Pfändung nicht. Bis zum Höchstbetrage von 25000,— Gzł. kann mit diesen Obligationen die Erbschafts- und Schenkungssteuer beglichen werden. Die Papiere gelten als mündelsicher.

Eine Ausführungsverordnung des Justizministers vom 29. 2. 1936, veröffentlicht im Dz. U. Nr. 21, Pos. 175 vom 21. 3. 1936, verkündet die Rechtswirkungen der Konvertierung der obengenannten Innenanleihen. Es gelten folgende Grundsätze:

Sind auf Grund einer Gesetzesvorschrift oder eines gerichtlichen Urteils obengenannte Obligationen Gegenstand der Leistung, so treten an deren Stelle Kraft Rechts die neuen Obligationen der 4 prozentigen Konsolidierungsanleihe im Verhältnis 100:100 des Nominalwertes. Sind die obengenannten Obligationen Gegenstand der Leistung auf Grund vertraglicher Abmachung, so werden die Rechtswirkungen der Konversion nach den Grundsätzen des allgemein geltenden Rechts geregelt.

Obligationen der vorgenannten Anleihen, die in Pfand gegeben worden sind, müssen auf Verlangen des Eigentümers vom Pfandleiher zur Konvertierung eingereicht werden. Die Obligationen der neuen Konsolidierungsanleihe treten Kraft Rechts an Stelle der alten Obligationen im Verhältnis von 100:100 des Nominalwertes, wobei diese Aenderung in nichts das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner berührt. Dieselben Vorschriften finden Anwendung auf Obligationen, die als Kaution oder Vadia hinterlegt worden sind.

Obligationen der eingangs bezeichneten Anleihen, die bei Behörden, Aemtern, Instituten und Staatsbanken als Depot, Kaution oder Vadium hinterlegt worden sind, sind von diesen Behörden von Amts wegen zur Konversion einzureichen mit Ausnahme derjenigen Obligationen, die in einem Gerichtsverfahren als Beweismittel benötigt werden.

Kreditinstitute, die Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieree erteilen (Lombarddarlehen), haben die Obligationen der unter 1. bis 6. genannten Staatsanleihen auf Verlangen des Schuldners als Abgeltung ihrer Forderungen anzunehmen und zwar für die Summe des gegen Verpfändung der Obligationen erteilten Darlehens

Der Laden als Versteuerungsobjekt

Das geltende Gewerbesteuergesetz sieht im Gegensatz zu dem russischen Gesetz nicht das einzelne Geschäftslokal als Versteuerungsobjekt an

Nach Art 22 des Gesetzes muss für jedes Geschäftslokal, das zum Unternehmen gehört, eine besondere Registerkarte eingelöst werden. Als gesondertes Geschäft werden nach diesem Gesetz ein oder mehrere miteinander verbundene Unterbringungsräume ausserhalb des Handels oder Industrieunternehmens angesehen, die zu einem Unternehmen gehören, geschlossen oder offen sein können und ausschliesslich zur Aufbewahrung, Säuberung Sortierung, Umladung oder Verpackung der Waren dienen.

Bei den Industrieunternehmen dienen diese Sachen zur Unterbringung der Kraftmaschinen, des Feuerungsmaterials, der Rohstoffe und Materialien, die zur Produktion unbedingt nötig sind, wie auch der Lagerung der Erzeugnisse, die durch das Unternehmen hergestellt werden auch die Lagerung der Erzeugnisse, die durch das Unternehmen hergestellt werden auch die Lagerung von Lebensmitteln, z. B. von Produkten, die zur Ernährung der eigenen Arbeiter nötig sind, soweit dies nicht seitens des Unternehmens gewinnbringend ausgenützt wird und nicht den Charakter eines Handelsunternehmens hat.

Im Sinne des § 61 der Ausführungsverordnungen ist ein Geschäft, das unmittelbar mit dem Industrie- oder Handelsunternehmen verbunden ist, z. B. ein Kellerladen, der unmittelbar mit dem Geschäft verbunden ist, kein gesondertes Geschäft im Sinne des Art. 22 dieses Gesetzes.

Als gesondertea Laden dagegen betrachtet das Gesetz Räumlichkeiten, die sich ausserhalb des Industrie- oder Handelsunternehmens befinden und ausschliesslich den in Art. 22 angeführten Zwecken dienen.

Auf der anderen Seite betrachtet Art. 11 des Gewerbesteuergesetzes jedoch als gesonderte Geschäfte, die zur Einlösung eines gesonderten Gewerbepatentes verpflichtet sind abgesonderte offene oder geschlossene Räumlichkeiten, Teile derartiger Räumlichkeiten, einige Räumlichkeiten, die miteinander unmittelbar Verbindung haben, in denen Warenhandel getrieben wird oder in denen Handelsoperationen vorgenommen werden, die nach dem Tarif, der zu Art 22 gehört, gesonderte Unternehmen darstellen.

Auf Grund dieser Vorschriften können nun vier Fälle eintreten:

1. Das Geschäft macht weder die Einlösung einer Registerkarte noch eines Gewerbepatentes erforderlich und hat aus diesem Grunde absolut keinen Einfluss auf die Höhe der Kategorie,
2. das Geschäft macht die Einlösung einer Registerkarte erforderlich,
3. die Niederlage erfordert die Einlösung eines gesonderten Gewerbepatentes
4. die Niederlage beeinflusst die Höhe des von dem Unternehmen eingelösten Gewerbepatentes.

Ist noch nicht einmal die Einlösung einer Registerkarte notwendig, so müssen die Niederlagen sich auf dem Grundstück des Industrie oder Handelsunternehmens befinden, nur zeitweilig für Zwecke, die in Art. 22 angeführt sind, errichtet worden sein, um z. B. einmal die Waren zu verpacken oder vorübergehend aufzubewahren, selbst wenn die Waren für den Verkauf bestimmt sind. Hier muss erwähnt werden, dass dafür massgebend die ständige Errichtung eines derartigen Unterkunftsraumes ist, gleichgültig ist jedoch hierbei, ob diese Räume dann auch wirklich zu diesem Zwecke ausgenützt werden, da sie in diesem Falle die Einlösung einer Registerkarte erforderlich machen, wenn sich auch die Waren nicht wirklich in ihm befunden haben.

Schliesslich ist ein Unterkunftsraum, der einigen Unternehmungen zugleich gehört, keine Niederlassung im Sinne des Art. 22. Auf Grund dessen hat das Oberste Gericht die einzelnen Unternehmen davon befreit, Registerkarten bei den Ausstellungen in den Messehallen, die gemeinsam für mehrere Aussteller vermietet werden, einzulösen.

Registerkarten müssen von Niederlassungen eingelöst werden, die sich ausserhalb der Räumlichkeiten des Unternehmens befinden und ausschliesslich den in Art. 22 genannten Zwecken dienen.

Der Versteuerung unterliegen als gesonderte Niederlassungen Verkaufsräume, die sich ausserhalb des Ortes befinden, und in denen Unternehmen betrieben werden.

Ausserdem werden Niederlassungen, in denen Handel betrieben wird, gezwungen ein Gewerbepatent einzulösen, wenn sie auch sonst von der Steuer nicht betroffen werden. Dies betrifft in erster Hinsicht Land- und Forstwirte, wenn der Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse in einem gesonderten Laden vorsichgeht, der sich nicht auf ihrem Grundstück befindet.

Ferner werden gewerbliche Handelsunternehmen davon betroffen, die nicht das Recht haben, ein Handelsgeschäft zu unterhalten und ausländische Unternehmen, die in Polen entweder ihre eigenen Läden besitzen oder in den Niederlassungen Bevollmächtigte haben, die dazu ermächtigt sind, die verkauften Waren herauszugeben.

Der Besitz einer Niederlassung kann einen Einfluss auf die Kategorie, in die das Unternehmen eingereiht werden soll, haben und zwar spielt hierbei die Anzahl der Niederlassungen eine Rolle, was in der Anmerkung zu Art 23 des Gewerbesteuergesetzes geregelt ist

Hier gelten folgende Vorschriften: Ein Unternehmen, das ein Gewerbepatent der 2 Kategorie einlöst, kann in demselben Ort ein unbegrenzte Anzahl Niederlassungen haben. Ein Unternehmen der 3. Kat. kann nur 2 Niederlassungen haben, die sich in der Nähe des Hauptgeschäftes befinden müssen und schliesslich: ein Unternehmen der 4. Kat. darf überhaupt keine Niederlassungen haben.

Handelt es sich um Unternehmen, die sich mit dem Verkauf von inländischen Erzeugnissen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und Haustieren befassen, so beträgt die Maximalhöhe der Niederlassungen für ein Unternehmen der 1. Kat eine unbegrenzte Anzahl im ganzen Staat, für Unternehmen der 2 Kat: 5 innerhalb des Kreises, für Unternehmen der 3. Kat. 2 innerhalb des Ortes und für Unternehmen der 4. Kat. 1. Andere Unternehmen haben zur Unterhaltung von gesonderten Niederlassungen kein Recht.

Wird die Niederlassung zur Ausübung von Handelsoperationen verwandt, so muss sie als gesondertes Unternehmen angesehen werden, die ein gesondertes Gewerbepatent einzulösen hat. Derartige Handelsoperationen sind nicht die Vorweisung der Waren und die Entgegennahme von Offerten ohne deren Erledigung, sowie die Korrespondenz, die mit dem Disponieren über die Waren seitens des Mutterhauses erforderlich ist.

Die Niederlassungen von Expeditions- und Frachtunternehmen brauchen kein gesondertes Gewerbepatent einzulösen. Dies geht schon aus dem Charakter des Fuhrgeschäftes hervor, der aus organisatorischen Rücksichten derartige Niederlassungen erforderlich macht. Das Oberste Gericht erklärte, dass nicht das Aufbewahren, sondern die Lagertätigkeit einiger öffentlicher Lagerhäuser im Sinne des Art. 23 ein gesondertes Unternehmen erforderlich macht. Die berufliche Beschäftigung der Spediteure und Lagerhausbesitzer hat keinen Einfluss darauf, dass diese Unternehmen wenn keine anderen Gründe dafür sprechen in die 1. Handelskategorie eingereiht werden

Gesonderte Gewerbepatente müssen von Niederlagen gekauft werden, in denen Warenhandel getrieben wird oder in denen überhaupt Handelsoperationen vorgenommen werden, die nach dem Gesetz diese Niederlassungen zu gesonderten Handelsunternehmen machen. Dazu genügt jedoch nicht nur die Aufbewahrung der Waren, die für den Verkauf bestimmt sind, wenn in den betreffenden Lokalen kein Handel geführt wird. Anderseits ist es aber durchaus nicht nötig, dass bei derartigen Niederlassungen die Waren sich nun auch wirklich auf Lager befinden; es genügt die Tatsache, dass diese Niederlassungen zu Handelszwecken benutzt werden.

Wird eine Niederlassung trotz der obengenannten Vorschriften geführt, so hat das für die Höhe der Kategorie insofern eine Bedeutung, als das Unternehmen in eine höhere Kategorie eingereiht wird.

Messen und Austellungen

Vergünstigungen der Posener Messe.

Der ausgezeichneten Organisation der diesjährigen Posener Messe ist es gelungen, beinahe alle Staaten dazu zu bewegen, für den Anteil an dieser Messe sowie ihren Besuch weitest gehende Vergünstigungen in Bezug auf Pässe und Reisekosten zu vereinbaren Um in den Genuss dieser Vergünstigungen zu gelangen, muss man die sogenannten Teilnehmerkarten bezitzen, die von den polnischen Konsulaten und den einzelnen Reisebüros ausgegeben werden. In diese Vergünstigungen sind folgende Staaten einbezogen: Polen, Oesterreich, Bulgarien, die Tschechoslowakei, Estland, Jugoslavien, Deutschland, Rumänien, Ungarn, England, Australien, Palästina und Schweden. Diese Länder gewähren besondere Vergünstigungen sowohl für die Eisenbahn als auch für den Seeverkehr. Auch die Fluglinien, d. h. in Polen die polnische Luftlinie „Lot" und die deutsche Lufthansa geben eine 10%-ige Fahrpreisermässigung. Diese Ermässigungen gelten

nach Poznań vom 20. IV. bis 3. V. 1936
von Poznań vom 27. IV. bis 10 V. 1936.

Um aber in den Genuss dieser Vergünstigungen, zu gelangen müssen die Teilnehmerkarten eingelöst werden, die zum Preise von 8,— zł bei den polnichen Konsulaten oder Reisebüros erhältlich sind.

Vor kurzem ist bereits die erste Nummer des offiziellen Organs der internationalen Posener Messe, „Biuletyn Targów Międzynarodowych", erschienen. Für diese Nummer haben der Industrie- und Handelsminister, General Dr. Górecki und der Präsident der Stadt Poznań, Oberst Więckowski interessante Beiträge geschrieben. Ausserdem haben sich daran die Vertreter Deutschlands, Frankreichs, Ungarns und der anderen Staaten beteiligt Ferner sind äusserst interessante Artikel über die Entwicklung der Posener Messe und ihre Bedeutung für die Wirtschafft Polens und der angrenzenden Ländern darin enthalten.

Der Verlag dieser Messezeitung plant für jeden einzelnen Geschäftszweig eine besondere Numernherauszugeben, die ihrer Vielseitigkeit wegen das Interesse der Wirtschaftskreise verdienen

Südost-Ausstellung mit Landmaschinenmarkt in Breslau vom 7.—10. Mai 1936

Die im Vorjahr in Breslau erstmalig durchgeführte Südost — Ausstellung wird in der Zeit vom 7. — 10. Mai 1936 in wesentlich erweitertem Umfange wiederholt. Von grosser Bedeutung ist die Beteiligung der Auslandsstaaten. Türkei: Beteiligung erfolgt im Auftrage des Türkischen Wirtschafts-Ministeriums durch die Türkische Handelskammer für Deutschland, Berlin Bulgarien, amtliche Beteiligung gegenüber 1935 ganz wesentlich vergrössert; Jugoslawien: durch das National-Komitee der Jugoslawisch - Deutschen Handelskammer, Belgrad, Rumänien, auf Grund einer Messesonderabmachung durch die Deutsch-Rumänische Handelskammer Berlin - Bukarest. Mit der Beteiligung Polens und der Tschechoslowakei kann noch gerechnet werden.

Besonders hervorzuheben ist, dass in diesem Jahr auch erstmalig sämtliche Personen - und Lastwagen der Deutschen Automobil - Industrie auf der Südost - Ausstellung vertreten sein werden.

Für die Reise nach Breslau hat das polnische Verkehrsministerium eine Fahrpreisermässigung von 33% gewährt. Die zur Erlangung der Fahrpreisermässigung erforderlichen Messeausweise sind bei allen Reisebüros in Polen erhältlich. Nähere Auskünfte über die Veranstaltung erteilt die Breslauer Messe — und Ausstellungs — Gesellschaft, Breslau 16, Messegelände.

Gesetze/Rechtsprechung

Beschäftigung von Lehrlingen

Lehrlinge, die in Fabriken und bei Handwerkern beschäftigt sind, fallen nicht unter den Begriff der angestellten Hilfskräfte. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 13. August 1935 I. rej. 710/33.)

Wie aus den Bestimmungen der Verordnung des Präsidenten vom 7. Juni 1927 klar hervorgeht, ist die Stellung eines Lehrlings in einem Gewerbebetrieb nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, sondern auf Grund eines Lehrvertrages gestützt, wobei der Endsatz des Art. 117 ausdrücklich die Lehrlinge den Arbeitern gegenüberstellt, ausserdem weisen noch die Bestimmungen des Abschnitts IV der Verfügung darauf hin, dass die Arbeiten des Lehrlings mehr den Charakter einer Schulung haben, und dass die Aufgaben des Prinzipals nicht nur die eines Lehrers, sondern auch die eines Erziehers sind, und Leistungen daher auf Gegenseitigkeit beruhen. Das Oberste Gericht hat daher mit seinem Urteil vom 16. Oktober 1931 Nr. II. 4 K 650/31 festgestellt, dass man Lehrlinge nicht als Arbeiter im Sinne des Gesetzes über die Gewerbesteuer ansehen kann.

Wenn, um ein Beispiel anzuführen, bei einem Steuerzahler, der eine Schneiderwerkstatt unterhält, Lehrlinge beschäftigt werden, die in dieser Werkstatt als Hilfskräfte im Sinne von Punkt 5 des Art. 8 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer beschäftigt werden, so widerspricht dieser Tatbestand natürlich den Bestimmungen des Gesetzes.

Richtige Anwendung der Administrationsstrafen.

Der Innenminister hat eine Verfügung herausgegeben, die die richtige Anwendung der Vorschriften bei Zwangsverfahren durch die Verwaltungsbehörden betrifft. In dieser Verfügung ist besonders hervorgehoben, dass die Verwaltungshörden sich nicht immer genau an die bestehenden Vorschriften halten. Oft sind Strafen verhängt worden, ohne dass man sich genau davon überzeugt hat, ob die Partei nach Herausgabe des Zahlungsbefehls oder- verbotes dieses nicht erfüllt oder überschritten hatte. Weiter ist vorgekommen, dass die Strafen auf dem Zwangswege eingezogen worden waren obwohl der Schuldige sie wenn auch mit Verspätung bezahlt hatte, und oft sind Zwangsmittel ohne einen Exekutionstitel angewandt worden.

Indem das Ministerium auf die einzelnen Vor-

Franz Molnár: Grosse Liebe

Gastspiel des Josefstädter Theaters — Wien

Grosse Liebe — anno 36? Trotz Tod und Tränen, von Krise ganz zu schweigen: „Ohne Liebe hat nichts auf der Welt einen Sinn", „das neue heil kommt nur aus neuer liebe"...

Haben wir uns im Ton vergriffen, sind wir unversehens zu pathetisch aus dem Vorhang getreten, verführt durch den Titel von Franz Molnárs jüngster Komödie, — mustergültig verdeutscht durch Alfred Polgar — die möglicherweise adaequater durch: „Toujours l'amour", „Parlez-moi d'amour" zu synchronisieren wäre? Dem überaus gepflegten, erfolgverwöhnten Dramatiker liegen tragische Akzente weniger, er ist Meister der Wort-Komödie, des federnden Dialogs, der unfehlbar sitzenden Pointe. Über seinem jüngsten opus liegt indes leichte Resignation, es ist ein con sordino-Spiel, melancholisches Feuilleton. Fast ein Nichts an äusserer Aktion, die Vorgänge sind auf den inneren Kriegsschauplatz verlegt, Molnár sagt auf delikateste Weise die keineswegs neue Wahrheit aus, wichtig sei nicht, wen (oder **was**) man liebe, wichtig vielmehr, **dass** man liebe. Liebe ist die Bejahung eines Menschen — abgesehen von seinem Wert (meint Hans Blüher). Ebensowenig dürfte es eine umwälzende Entdekkung bedeuten sollen, dass grosse Liebe schicksalhaft in Verzicht, Entsagung münde.

Das ganze Spiel scheint um der grossen Szene des 5. Bildes willen entstanden, und wer wohl berufener sie zu tragen, als **Lili Darvas**, die Gattin Franz Molnárs? Dieses zauberhafte Geschöpf, geadelt durch pawlowahafte Erscheinung und Beseelung, ganz Haltung und zugleich vibrierend benervt, sehen wir zum ersten Mal in einer derartigen Moll-Partie und sind vom ersten Blick, ersten Laut dieses wunderbar herben Organs, dem ersten Schreiten gefangen wie seit je angesichts dieses begnadeten Wesens (vordem Maugham — Viktoria, Grossfürstin in Tovarisch), einmalige Vision auf der Sprechbühne. In dem mehr verhaltenen Ausbruch des besagten, fünften Bildes leiht Lili Darvas ihrer Margit die Gloriole von Shaws Candida. Wenn uns nach über 2 Jahren noch die ironisch umspielte Melodie ihres Tovarisch-Wortes: „Liebling, er ist ein Gottgesandter" betörend ihm Ohr tönt, so möchten wir sie abwandeln in: „...., sie ist eine Gottgesandte", vom Geschlecht der Massary, Novotna, Garbo.

Entzückend frisch in ihrer Nichtigkeit, ganz problemlos heutiges Mädchen Ruth Arie-Albus, der einstigen Tänzerin, Irene. Überwältigend in ihrer vitalen Komik, wunderbares Stück Temperament **Frieda Richards** Excellenz. Himmlisch, wie sie tratscht, ihre verzuckerten Giftpfeile zielsicher losschnellt, diabolisch und liebenswert zugleich. Zum ersten Mal sahen wir diese durch fast ein viertel Jahrhundert klassisch gewordene Darstellerin tragischer Mütterrollen (von Gudula bis Ase) in solch einer Wüst-Aufgabe, gleichsam das unverwüstliche Leben humorüberglänzt verkörpernd. Leicht beklemmend, dass in solchem Kammerensemble **Hans Jaray** in der Gunst von Masse Publikum zweifellos den Star bedeutete. Nach der Zumutung, ihm im Film den jungen Franz Schubert und (in Partnerschaft mit Lili Darvas-Baschkirtzeff) Guy de Maupassant glauben zu sollen, ist die blasierte Hohlheit dieses neuesten Charmeurs für Backfische jeglichen Alters und Geschlechts mit der Figur des allen den Kopf verdrehenden Jünglings Iwan weit eher zu vereinbaren, enträt nicht gewisser amüsanter Züge. Diesem physiognomielosen Beau entströmt indes jeweils zu penetrant das Kosmetikum des Coiffeurs. Sehr nett als schüchterner Liebhaber aus der Rühmann-Perspektive präsentierte sich Karl Parylas Ludwig. Famose Chargen Olga Traeger-Matscheko, Polly Koss, Max Brebeck, behutsamste Regie: Paul Kalbeck. Entzückend josefstädtisch komponiert vorzüglich das Interieur des ersten Bildes in Licht- und Farbtönen, die Abstimmung der Toiletten aufeinander, Darvas und Albu wie Veilchen und Himmelschlüsselchen.

Wir wissen dem grosszügigen **Polnischen Theater** aufrichtig Dank für diesen nicht alltäglichen Genuss. Der Erfolg war entsprechend. Ein überausverkauftes, von Dialag und Spiel enthusiasmiertes Haus.

*

In einem Konzert, das Paradestücke des Koloraturgesanges vereinte, liess sich **Ada Sari** (am Piano: Bolesław Wallek-Walewski) hören, glänzend disponiert wie seit Jahren nicht, weit imposanter, denn als Opern — Primadonna, in Cilea, Donizetti, Verdi, Charpentier, Gretschaninow, Rachmaninow, Alabieff, Wallek-Walowski, Młynarski, Różycki, Johann Strauss triumphal scheinbar mühelos mit unerhörter, immer noch bruchloser Technik brillierend.

Am 21. gastiert erstmalig die **Oper des Warschauer Konservatoriums** mit **Mozarts Don Giovanni** im Teatr Polski — Katowice.

Fraugo.

Gert R. Podbielski:

Kindheit des Herzens

(Rascher & Cie. Verlag, Zürich)

„stammlos wachsen im gewühle
seltne Sprossen eignen ranges..."
(Stefan George: Der Stern des Bundes)

Go. „Hätte das Beispiel des jungen Hofmannsthal nicht vorbereitet auf die Erscheinung eines so früh Vollendeten: das Staunen müsste zum Erschrecken werden vor diesem wissenden und reichen Werk eines Zwanzigjährigen, dessen Ursprung in Landschaften der Seele liegt, die Rilkes und Hermann Hesses Heimat sind. Seit den Tagen Hofmannsthals gab es in der europäischen Literatur keinen, der den Reiz einer so grossen Jugendlichkeit mit soviel Welterfahrung und dichterischer Weisheit verbinden durfte, keinen auch, der mit so eindringlicher Gestaltungskraft und einer so sicher und gültig formenden Hand sein Schaffen begann."

Es mag durchaus ungehörig, ja unerhört erscheinen, den Hinweis auf das Erstlingswerk eines jungen Dichters nach einem George-Motto mit dem Zitat des Aufdrucks der Buchumschlagsschutzklappe zu beginnen, was scheinbar fast einem Waschzettelabdruck gleichkommt. Aber der unbekannte Autor dieser Anpreisung — ist es vielleicht der Lektor des 1780 gegründeten, altwürdigen schweizer Verlages, der Romain Rolland, Henri Barbusse, James Joyce, Leonhard Frank zu seinen Autoren zählte? — hat mit solcher Intuition die Quellen dieses „kindlichen Königtums" — wieder kommt uns unversehens ein George-Wort — aufgespürt, dass wir uns mit dieser Kennzeichnung restlos identifizieren, ja kaum eine deckendere Formel unserer eigenen Bewegung zu finden vermöchten.

„Camerado, dies ist kein Buch — wer dies berührt, berührt einen Menschen", so könnte der 21-jährige Autor gleich Walt Whitman aussagen. Eben aus diesem Grunde sieht man sich wohl veranlasst, dieser Unmittelbarkeit wegen, gleichsam als Isolierschirm, das Zitat des Verlages an den Anfang zu setzen. Denn man wird durch das Lied eines jungen Mundes auf das heftigste erschüttert, zutiefst aufgewühlt, derart, dass unmittelbare Aussage fast unmöglich scheint.

Kindheit des Herzens ist die Weise von einem, der 16-jährig auszog, um seinen Meister zu finden, Führung heischend; Sinnbild seines bisherigen, jungen Lebens, Wunschziel deucht ihn der junge Dichter eines Werkes, das den Kampf um die Jugend zu gestalten glückhaft versuchte. Wie dieser Aufbruch an den Toren des Lebens geschieht, wie frühe Fährten den kommenden Weg schicksalhaft künden, das steht in dem Buch, derart lebendig durchzittert in aller keuschen Verhaltenheit, dass es dem, der liebend gern darüber aussagen möchte, die Rede verschlägt. Handelt das Buch ja nicht allein von der Kindheit des Herzens, umspannt es doch die Unruhe des Herzens, das Schicksalslied des unbewehrten Herzens. „Wir müssen altern, um von den Wunden zu heilen, die uns das zweite Jahrzehnt unseres Lebens schlug". (Seite 94). Alles ist gleichsam unter das Leitmotiv gestellt: „was gelitten ist — beschwichte", denn Tau des jungen Herzens, wie Harz, das junger Baumrinde entquillt, Vorklang späteren Blutens, ist balsamisch verklärt durch das ewig sich erneuernde Wunder des Lebens. Wie im Traum durch die Dämmerung wandelt das aufgebrochene Herz, von der Aura der dichterischen Begnadung umwoben. Hier ertönt eine Melodie, dem Schluchzen der Nachtigall verwandt, wie die Morgenröte vor Tagesanbruch emporsteigt, Landschaft und Kreatürliches sind gebannt, spriessen und duften gleich der Blume im Hag.

Von der ersten Seite, ja dem ersten Satz an sind wir verzaubert, fällt von uns der Alpdruck der Zeit, von der wir uns nahezu zermalmt dünken, sind wir in elysische Gefilde entrückt, als entführte uns Orpheus aus der Unterwelt unserer Nacht-Tage. Bedeutet es einen Zufall, dass gleich dem Urlicht in Mahlers Auferstehungssymphonie, den Glocken im Faust, dem Karfreitagszauber in Parsifal, dieses Licht von ferne in den Tagen der Karwoche uns erschien?

Wie leicht und billig, hier vergleichsweise Namen heranzuziehen, mit deutschen und französischen Brüdern im Geiste aus Vergangenheit und Gegenwart! zu paradieren. Ecce poeta..., Glückes genug!

schriften hinweist, macht es besonders auf die zwei bestehenden Bedingungen für Anwendung eines Strafverfahrens aufmerksam. Und zwar auf das Bestehen eines Exekutionsbefehls und die vorherige Androhung einer Exekution mit einem Hinweis auf die Exekutionsmittel. Diese Formalitäten sind das mindeste, was dem Schuldigen zusteht, aus diesem Grunde müssen sie von den Verwaltungsbehörden genauestens innegehalten werden.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Die Gewerbesteuer in Gerichtsentscheiden.

Art. 32. Nur die Mitteilung über die Abänderung eines Unternehmens ohne eine dementsprechende Anmerkung in dem Patent erhalten zu haben, berechtigt nicht dazu, ein Unternehmen auf Grund dieses Patentes zu führen. (Urteil der Strafkammer 3 K 1022/35)

Geschäftsbücher bei bankrotten Unternehmen

Die Tatsache, dass die Transaktion eines Unternehmens, das in Konkurs gegangen war, nicht in die Geschäftsbücher eingetragen worden war, kann nicht die Ungültigkeitserklärung dieser Geschäftsbücher zur Folge haben, wenn diese Transaktion vor Anmeldung des Konkurses nicht hatte in die Bücher eingetragen werden können. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes L. rej. 2006/33).

Einkommensteuer

(Art. 1 P. 5 b)

Der Einwand des Steuerzahlers der verminderten Steuerpflicht auf Grund des Art. 1 P. 6 b des Gesetzes über die Einkommensteuer, dass sich in der Summe, die für die Ausführung bestimmter technischer Objekte berechnet wurde, auch die Preise für den Verkauf von Maschinen ins Ausland befinden, hat unter Berücksichtigung des Spruches „der Erlangung des Einkommens auf dem Gebiet der Republik" besondere Bedeutung.

Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes L. rej 3164/34 und 3165/34.

Gebäudesteuer

Als Einkünfte aus Gebäuden gelten die Mietssätze, die tatsächlich in dem in Frage kommenden Zeitabschnitt gewonnen wurden, ohne Berücksichtigung der Tatsache, für welchen Zeitraum der Mieter die Miete bezahlt hat.

(Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes L. rej. 6458/34).

Besoldung der Gesellschafter bei einer Aktiengesellschaft.

Die Ausübung einer Tätigkeit seitens der Gesellschafter in einer Aktiengesellschaft, sei dies nun auf Grund von statutenmässigen Bestimmungen oder auf Grund von innerorganisatorischen Vorschriften ausser ihren gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten nimmt diesen Gesellschaftern nicht die Qualifikation der Besoldung nach Art. 21 abs. 3 des Gesetzes über die Einkommensteuer.

Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes L. rej. 3953/34.

Die Besoldung des Prokuristen

Die Tätigkeit, die ein Prokurist, auf einem Gebiet ausübt, das noch dem deutschen Handelsgesetzbuch unterliegt, die nicht mit dem Begriff zu verwechseln sind, dass dieser Prokurist selbständig das ganze Unternehmen leitet, erlaubt nicht eine Teilung des Gehaltes in Teile, die unter die Vorschriften des Art. 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Einkommensteuer und in solche Teile die nicht unter die Vorschriften fallen. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes L. rej. 8895/32.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles.
Druck: „Stella" Katowice.

Zeitgeschichte im Roman

Der Krieg geht weiter, heisst **Schalom Asch'** jüngster und umfangreichster Roman (Allert de Lange, Amsterdam). Der berühmte Dichter unternimmt hier den Versuch, deutsches Zeitgeschehen zu gestalten, das Phaenomen der deutschen Inflation widerzuspiegeln, zugleich das Aufkommen der Bewegung zu fixieren, die fast ein Jahrzehnt nach Beendigung der Inflation in Deutschland die totale Macht übernehmen soll. Wir haben die gleiche Epoche unter spezifisch münchener Blickwinkel durch Lion Feuchtwanger in seinem klassischen Romanwerk: Erfolg gültig gestaltet gefunden. Die politische Seite gab unter anderem ein Roman Holitschers, betitelt: Es geschieht in Berlin. Inflation wiederum schlechthin umriss atemlos spannend Robert Neumann in seinem Roman: Sintflut, gleich Holitschers Buch Mittelstück einer geplanten, in beiden Fällen bisher nicht zu Ende geführten Trilogie.

Die grosse, Petersburg, Warschau, Moskau unterbetitelte Romantrilogie von Schalom Asch hiess bekanntlich gleichfalls: Die Sintflut. Und Sintflut bedeutet auch: Der Krieg geht weiter. Die „Bauchbinde" verheisst lapidar: „Dieser Roman sucht grossartig gerecht das Deutschland von heute zu erklären, indem er das Deutschland seit dem Kriege schildert". Dieser Satz lässt sich ohne weiteres unterschreiben. Es geschieht in Berlin (und gelegentlich München) mit einem Vorspiel in Danzig, präludierend mit dissonanten Akkorden in der Ukraine, hart an der polnischen Grenze. Absolut verblüffend, wie intim des ausländischen Dichters Kenntis nicht nur „System-Berlins", sondern von deutschen Zuständen, (Stinnes!) deutschem Wesen an sich. Unverkennbar seine Liebe zu deutscher Kultur. Gleich einem Propheten, freilich retrospektiver Haltung, klagt er an, geisselt er Misstände, seinen eigenen Stamm in allen Zweigen und Verästelungen, abgefallenen Blättern dabei am allerwenigsten schonend. Die Familie Bodenheimer weist in einzelnen Typen eine gewisse Verwandtschaft mit Feuchtwangers Geschwistern Oppenheim auf. Es stehen Kapitel in diesem Buch, die unverändert in der Presse des politischen, bezw. andersnationalen Gegners mit tendenziöser Absicht abgedruckt werden könnten. Schalom Asch bedient sich des Fresko-Stils, zuweilen wiederum breit naturalistisch ausspielend. Vieles in diesem Buch ist unerhört spannend. Der Charakter des Werkes ist dokumentarischer Natur, Reportage, die Komposition lässt gelegentlich zu wünschen übrig, man hat mitunter das Gefühl, dass im Gegensatz zu geschlossener Form, wünschenswerter Verdichtung oder anderseits ebenso wenig angewandter Überblendungstechnik hunderte von Seiten lang Hauptfiguren vergessen seien, um hernach etwas jäh nachserviert zu werden. Künstlerisch reicht das Werk nicht entfernt an den wunderbaren Trost des Volkes heran, in seiner ideologischen Haltung wird man, gleichviel, von welcher Warte aus man es betrachten mag, seiner nicht immer froh werden, aber das Buch hat Atmosphäre und Stoff, und der Stoff wiederum hat uns, oft geradezu gegen unseren Willen.

Ernst Erich Noth, der durch sein ungemein begabtes und stellenweise erschütterndes Erstlingswerk: Die Mietskaserne, vor nahezu einem Jahrfünft aufhorchen liess, gibt nach jahrelangem Schweigen seinen zweiten Roman: **Der Einzelgänger** (Schweizer Spiegel-Verlag, Zürich). Das ist, nach Ernst Glaesers Letztem Zivilisten gewissermassen der unwiderruflich letzte Zivilist. Auf französisch erschien das Buch lange vor der deutschen Originalausgabe unter dem Titel: Die Tragödie der deutschen Jugend. Geschildert wird das Leben von Studenten, vorzüglich Werkstudenten in einer südwestdeutschen Universitätsstadt mit stark politischem Einschlag, der Riss, der durch das ganze Volk geht, vor allem aufgefangen in den radikalen Beweguugen links und rechts bis zum Bruderkleinkrieg und der schliessliche Sieg des Nationalsozialismus. Noth ist um möglichst objektive Haltung bemüht, ein für einen jungen Menschen, der sich nicnt 100%ig entscheiden, bezw. verschreiben kann, doppelt schwieriges Unternehmen, das zuweilen schon fatal wirken mag. Nicht nur die Haltung: Milieu, Problemstellung, Einzelerscheinungen (etwa die Figur des Bürgermeisters, des fanatischen SA-Führers) erinnern frappant an Glaesers letzten Zivilisten, der freilich atmosphärisch viel verdichteter und auch sprachlich höher zu bewerten, kompositorisch geschlossener ist, und reifer wirkt.

Ob Einzelgänger, ob letzter Zivilist: der Krieg geht weiter — oder, wie es in Kienzls Kuhreigen hiess: „Mesdames, messieurs, der Tanz geht weiter" . . .

Bernard von Brentano:

Theodor Caindler, Roman einer deutschen Familie

(Verlag Oprecht, Zürich)

Ich bin mir der Verantwortung bewusst, wenn ich behaupte, dass der Roman Bernard von Brentanos den grössten epischen Leistungen der letzten zehn Jahre zuzurechnen ist. Hier paaren sich Gescheitheit und dichterische Konzeption in einem für deutsche Verhältnisse ungewöhnlichem Maass. Aus der Fabel, deren innere Wahrheit ich als engerer Landsmann nachprüfen kann, entsteigen in unheimlicher Konsequenz alle Fragen, die heute, im 22. Jahr des Krieges, drohend und schier übermächtig vor uns stehen. Das bürgerliche, katholische Milieu Süddeutschlands wird aus der historischen Vermummung gelöst und zur Bühne, auf der die deutsche Tragödie beginnt. Die Wurzeln der nachfolgenden Verwirrung, die Fehlerquellen, aus denen sich Staat und Gesellschaft in allen ihren Gliedern speisten — hier liegen sie frei.

Es wäre sinnlos, das straffe Gewebe des Buches durch Nacherzählung aufzudröseln. Der Roman ist mit einer imponierenden Ruhe geschrieben. Aus jener Ruhe, die heute die grösste Leidenschaft ist. Er besitzt eine Distanz von wahrhaft vornehmer Strenge. Er zeichnet sich aus durch das gute Gewissen des geglückten Werkes.

Wenn man in diesen Jahren gar oft um das Schicksal der deutschen Literatur, um ihre, über die reine Aktualität hinausreichende Geltung besorgt war, wenn das Wort „deutsch" durch den Ansturm des Tendenziösen diesseits und jenseits der Grenzen, in seinem tiefsten Sinn bedroht schien, wenn der Juckreiz der Wut, hier wie dort, die künstlerische Besonnenheit aufzulösen drohte — so bannt dieser Roman kraft seiner geistigen Energie, kraft seiner edlen Vernunft, kraft seiner inneren Disziplin eine verhängnisvolle Entwicklung. Er ist geboren aus der Liebe zu dem Lande, dem er entwuchs. Er ist kämpferisch gegen den Ungeist und den Hass, mit welchen Farben dieser sich auch schmücke. Die Tragödie, die er aufrollt, entspringt der Einsamkeit des klaren Denkers und der Furcht des Dichters vor dem Abgrund der Dummheit. Ernst Glaeser.

Geschichte eines Glücklichen

Dr. J. Löbel: Robert Koch

(Bibliothek zeitgenössischer Werke, Zürich)

Seinen Detektivgeschichten lässt der Seelenarzt, gegen Langweile nun beinah einen Roman folgen: denn diese Geschichte des kleinen Landarztes, der so mir nichts Dir nichts ein gutes Dutzend der gefährlichsten Raubtiere, die es auf der Erde gibt, zur Strecke bringt, nämlich die Bakterien — diese Biographie ist von so viel romanhaften Wahrheiten durchwirkt, dass die Wahrheit einem Roman nachzueifern scheint. Dieser glückliche Entdecker, im Zeitalter des Triumphes der Erfindungen lebend, bringt den Tuberkel, den Cholera-, den Milzbrandbazillus zur Strecke, reist überall herum und wo er hintritt, wächst ein neuer Bazillus, den er sofort wieder entdeckt. Ja, man hat manchmal den Eindruck, als ob die Bakterien den Dr. Koch suchen und nicht der Dr. Koch die Bakterien. Aber das wäre oberflächlich gesehen. Denn Löbel zeigt, wieviel Energie, Zähigkeit, Mut, Geduld und nächtlich getrunkener Kaffee nötig war, um dieses enorme Lebenswerk aufzurichten. Die Beschreibung der Reise des nunmehr Weltberühmten nach den afrikanischen Eiöden, wo die Seuche noch in ihren schlimmsten Formen haust, diese Beschreibung sollte in Lesebücher für Schulen aufgenommen werden, aus inhaltlichen wie aus stilistischen Gründen. Allerdings verleitet der Titel: Geschichte eines Glücklichen, den Dr. Löbel gelegentlich zu gewissen Harmonisierungen und Glättungen, bei denen man das Gefühl hat: halt, so einfach wird das nicht gegangen sein. Aber das mag an dem Stoff liegen, der seinen Biographen eine solche Fülle von zu schildernden Erfolgen zuschanzt, dass er bald nicht mehr mitkommt. Ob wohl hochgelahrte Medizinalräte ihre Nase rümpfen ob solch populären Ausschanks der Geheimwissenschaft? Ich denke nicht. Diese Lebensgeschichte von Koch gehört — und diesmal ist das abgebrauchte Schlagwort aus den Sonntagsbeilagen erlaubt — in die Hand der heranwachsenden, sogenannten reiferen Jugend. Heute wäre ein solches Dasein nicht mehr möglich. Aus einigen verständlichen und aus einigen beklagenswerten Gründen. Unter anderem wäre es wohl zweifelhaft, ob ein Koch von 1936 all die Gönner fände, die der wirkliche gefunden hat. Manche von ihnen hätten wohl kaum die Möglichkeit, jemanden zu fördern, weil sie ganz wo anders wären. Wir jedenfalls quittieren dankbar Herrn Dr. Löbels Koch und hoffen, dass er uns bald weitere Fälle präsentieren werde, für die wir ihm freilich nur mit der kargen Münze des Beifalls danken können. R. Hubert.

Hermann Hesse erhielt den schweizer **Gottfried Keller-Preis.**